

## Sitzungsvorlage Bauamtes

Nr. 76/20  
vom 02.10.2020



Sitzung des	GR
Am	20.10.2020
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	Ö
Vorberatung (V)	
Entscheidung (E)	E
Kenntnisgabe (K)	

### *Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes – „Auwiesen Erweiterung“*

#### Anlage(n):

- a) Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen vom 01.10.2020
- b) Entwurf zeichnerischer Teil in der Fassung vom 04.04.2018; 20.02.2020 und 01.10.2020 mit Legende
- c) Entwurf Textteil in der Fassung vom 04.04.2018; 20.02.2020 und 01.10.2020
- d) Entwurf Begründung in der Fassung vom 04.04.2018; 20.02.2020 und 01.10.2020
- e) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 23.09.2019

#### Beschlussvorschlag:

- 1) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden vorgetragene Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Stellungnahmen der Verwaltung und Planer berücksichtigt.
- 2) Den übrigen vorgetragenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend den beiliegenden Stellungnahmen der Verwaltung und Planer nicht entsprochen.
- 3) Der Bebauungsplan „Auwiesen Erweiterung“ in der Fassung vom 04.04.2018/20.02.2020/01.10.2020 wird nach §10 BauGB i.V. mit §4 GemO als Satzung beschlossen.
- 4) Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Auwiesen Erweiterung“ in der Fassung vom 04.04.2018/20.02.2020/01.10.2020 werden nach §74 LBO i.V. mit §4 GemO als Satzung beschlossen.
- 5) Die Begründung zum Bebauungsplan „Auwiesen Erweiterung“ in der Fassung vom 04.04.2018/20.02.2020/01.10.2020 wird anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt	Bezeichnung
-	-	-

Sachkonto	Bezeichnung	Plan	Betrag
-	-	-	-

Sachdarstellung und Begründung:

1) Verfahrensstand:

In öffentlicher Sitzung am 17.03.2020 hat der Gemeinderat über die zum ersten Entwurf des Bebauungsplanes „Auwiesen Erweiterung“ eingegangenen Stellungnahmen beraten und den Planentwurf gebilligt. In diesem Zusammenhang wurde das Verfahren zur Sicherung der Außenspielfläche des Kindergartens abgetrennt. Es wurde beschlossen die öffentliche Auslegung des Planentwurfes durchzuführen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 10.08.2020 bis 11.09.2020. Während dieser Zeit wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut am Verfahren beteiligt.

2) Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Während der öffentlichen Auslegung wurde eine private Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme und eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind der Sitzungsvorlage mit einer Stellungnahme der Verwaltung und der Planer beigefügt.

Alle während des Bebauungsplanverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß §1 Abs.7 BauGB unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei wird auch auf die bereits zum ersten Entwurf eingegangenen Stellungnahmen verwiesen, die in der Sitzung des Gemeinderates am 17.03.2020 beraten wurden.

### 3) Planentwurf:

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen werden aus planerischer Sicht geringfügige Anpassungen der Planung vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich um folgende Änderungen:

- a. Ergänzung einer Festsetzung zur Verwendung von insektenfreundlichen Beleuchtungsmittel
- b. Ergänzung der Hinweise zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
- c. Anpassung des Hinweises zur archäologischen Denkmalpflege
- d. Ergänzung eines Hinweises zum Schutz von Bepflanzung während den Baumaßnahmen
- e. Ergänzung der Verfahrensvermerke
- f. Anpassung der Begründung entsprechend der vorgeschlagenen Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um geringfügige Änderungen, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind bereits in die Planunterlagen eingearbeitet.

### 4) Weiterer Verfahrensablauf und Inkrafttreten:

Aus planerischer Sicht können die Satzungsbeschlüsse für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gefasst werden. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in Kraft gesetzt werden.

C. Schmid  
Ortsbaumeister